Frankfurt (Oder)
Kleiststadt

STADT FRANKFURT (ODER)
DER OBERBÜRGERMEISTER

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes auf der Grundlage des § 10 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) vom 16.06.2004

1. Angaben zur Person

Name	Vorname	Geburtsname
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Telefon
Anschrift (Straße, Hausnummer., PLZ, Ort)		

2. Angaben zum Hund

Hunderasse bzw. Hundegruppe		
☐		
Geschlecht	Wurfdatum	Farbe
Rufname	Mikrochipnummer	
Kastriert bzw. Sterilisiert:	Ja / Nein	

3. Angaben zum Eigentum des Hundes

☐ Den Hund habe ich am: wohnhaft:	von Frau/Herrn erworben. Er ist seitdem mein Eigentum.
☐ Der Hund wird zwar seit dem:	von mir gehalten, Eigentümer des Hundes ist aber
Frau/Herr: (Anschrift)	

4. Angaben zum Ort der Hundehaltung

☐	Der Hund wird unter meiner o.g. Anschrift gehalten.
☐	Der Hund wird nicht unter meiner o.g. Anschrift gehalten, sondern: (Anschrift)
☐	Das Grundstück, auf dem ich den Hund halte, ist ein Einfamilienhaus und wird von mir/meiner Familie bewohnt.
☐	Das Grundstück, auf dem ich den Hund halte, ist ein Mehrfamilienhaus.
	Der Hund wird von mir gehalten
☐	In meiner Wohnung
☐	Im Einverständnis mit dem Vermieter in einem Hundezwinger
☐	Das Grundstück, auf dem ich den Hund halte, ist ein unbewohntes Grundstück

5. Angaben zum Versicherungsschutz

☐	Es besteht keine Tierhaftpflichtversicherung
☐	Eine Tierhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von € für Personenschäden und € für Sachschäden habe ich abgeschlossen bei: (genaue Bezeichnung und Anschrift des Versicherungsunternehmens) Der Versicherungsnachweis ist als Kopie dem Antrag beizulegen.

6. Begründung des berechtigten Interesses zum Halten eines gefährlichen Hundes

7. Angaben zum Sachverständigen, der die Erteilung eines Sachkundenachweises vornehmen soll

Als Sachverständige(r) wurde mir Frau/Herr	ausgewählt.
Als Termin der Ablegung der Sachkunde wurde der	vereinbart.

8. Angaben zu Personen, die zur Ausführung meines o.g. Hundes vorgesehen sind

(Anhang beilegen, falls weitere Personen aufgeführt werden sollen)

Vorname, Familienname Wohnanschrift	Geburtsdatum
Vorname, Familienname Wohnanschrift	Geburtsdatum

9. Erklärung zum Zuverlässigkeitsnachweis

☐	**Ich versichere, dass ich ein Führungszeugnis über mich am: bei der Stadt Frankfurt (Oder) – Bürgeramt im Rathaus, Marktplatz 1 beantragt habe. Ich werde es unverzüglich und unaufgefordert dem Ordnungsamt vorlegen.**
☐	**Zum Nachweis meiner Zuverlässigkeit lege ich dem Antrag mein Führungszeugnis vom: bei.**

Datum

Unterschrift

Hinweise zur Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes:

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse Dritter aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Zulauf als Fundtier bei der örtlichen Ordnungsbehörde gemeldet wurde.

Diese Antragsart trifft zu für

a) Hunde folgender Hunderassen oder –gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
Alano / Bullmastiff / Cane Corso / Dobermann / Dogo Argentino / Dogue de Bordeaux / Fila Brasileiro / Mastiff / Mastin Espanol / Mastino Napoletano / Perro de Presa Canario / Perro de Presa Mallorquin / Rottweiler, wenn der Halter solch eines Hundes mittels Negativgutachten nicht nachgewiesen hat, dass sein Hund keine gesteigerte Kampfesbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist;

b) alle anderen Hunde, wenn der Hundehalter selbst den Hund als gefährlich einordnet bzw. wenn die Gefährlichkeit durch einen Sachverständigen festgestellt wurde;

c) alle anderen Hunde, wenn sie aufgrund ihres Verhaltens von Amts wegen als gefährlich eingestuft werden müssen.

Nach § 10 Abs. 2 der HundehV i.V. mit § 17 Abs. 5 Ordnungsbehördengesetz kann die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn der Antragsteller u.a.

a) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
b) die erforderliche Sachkunde besitzt
c) seine Zuverlässigkeit nachgewiesen hat
d) ein berechtigtes Interesse an dem Halten eines gefährlichen Hundes nachgewiesen hat
e) eine Tierhaftpflichtversicherung mit einer Mindestschadenssumme von 500.000 € für Personenschaden und 250.000 € für sonstige Schäden aufrecht hält
f) den Nachweis der Zustimmung des Vermieters (bei Mehrfamilienhäuser) vorlegt

Gemäß Festlegung des Ministeriums des Inneren des Landes Brandenburg kann die Beurteilung durch einen vom Antragsteller beauftragten Begutachter nur als "Sachkundennachweis" akzeptiert werden:

- Wenn der Gutachter entweder Leistungsrichter eines dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angeschlossenen Vereins bzw. Leistungsrichter einer diensthundehaltenden Behörde ist und mindestens 3 Jahre als Leistungsrichter tätig gewesen ist oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und inhaltlich und zeitlich entsprechende Tätigkeiten nachweisen kann. Bei Veterinärärzten und tierpsychologen werden kynologische und prüfungsrelevante Kenntnisse gefordert. Eine vergleichbare Qualifikation ist in der Regel anzunehmen bei einer Approbation als Veterinärmediziner und einer langjährigen, mindestens 3 jährigen Tätigkeit als kynologischer Gutachter oder einer über die Approbation hinausgehenden besonderen Qualifikation, z.B. für Verhaltenskunde oder eine mehrjährige Tätigkeit in einer verhaltenstherapeutischen Einrichtung. Der Erwerb der sogenannten Übungsleiterlizenz beinhaltet nicht die Qualifikation zum Leistungsrichter, sondern berechtigt den Inhaber zum Abhalten von Übungsstunden im Bereich der Vereine –sogenannte Ausbildungswarte, Trainer usw. – und kann daher für die Anerkennung als Sachverständiger nicht ausreichend sein.

Der vom Gutachter zu erstellende Sachkundenachweis hat folgende Mindestangaben aufweisen:

- Angabe zum Begutachter (Name und Anschrift)
- Angabe zum Hundehalter (Name / Geburtsdatum / Wohnanschrift)
- Angaben zum begutachteten Hund (Hunderasse bzw. -gruppe/ Wurfdatum / Geschlecht / Farbe / Rufname /Mikrochipnummer eventuelle besondere Merkmale)
- Angaben zur Durchführung der Begutachtung (wann (Datum), in welcher Zeitspanne (Stundenangabe) und wo (Ort) erfolgte die Begutachtung des Hundes)
- Angaben zu weiteren Personen, die gemeinsam mit dem Hund an der Sachprüfung teilnahmen
- Angaben zum Verhalten des vorgestellten Hundes (wie verhielt sich der Hund bei der Begegnung mit Menschen, insbesondere bei vorbeilaufenden Passanten, bei vorbeifahrenden Radfahrern oder bei spielenden Kindern, wie verhielt sich der Hund bei der Begegnung mit anderen Hunden oder anderen Tieren, ist der Hund Leinen- und Maulkorbfähig)
- Angaben zum Teamverhalten zwischen Hund und Hundeführer (Einzeln nach Personen aufgeführt), Ist die Person geeignet den Hund durch Körperkraft ggf. in Verbindung mit Befehlen, davon abzuhalten, Menschen und Tiere zu gefährden oder Sachen zu beschädigen, war der Hund der Person gehörig, Wie ließ sich der Hund von der Person an der Leine führen?
- Abschlussbemerkung
  Einschätzung, ob die an der Sachkundeprüfung teilnehmenden Personen in der Lage sind, diesen Hund so in der Öffentlichkeit zu führen, dass keine Gefahr für Mensch und Tier besteht.
- Datum und Unterschrift des Begutachters
  Wird der Sachkundenachweis handschriftlich erstellt, muss es für jedermann lesbar sein.

Der Hundehalter hat seine Zuverlässigkeit im Sinne der Hundehalterverordnung nachzuweisen. Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist das Führungszeugnis des Antragstellers vorzulegen. Das Führungszeugnis ist von der antragstellenden Person persönlich im Bürgeramt der Stadt Frankfurt (Oder) zu beantragen. Das vorzulegende Führungszeugnis darf nach § 12 Abs. 3 HundehV zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Der Hundehalter hat weiterhin die Pflicht, seinen Hund mittels Mikrochip-Transponders dauerhaft kennzeichnen zulassen. Die Mikrochipnummer soll die eindeutige Identifizierung des Hundes gewährleisten. Da die Mikrochipnummer von einem Tierarzt nur unter die Haut des Hundes eingespritzt wird, ist die Kennzeichnung auch bei einem jungen Hund vornehmen zu lassen.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 HundehV dürfen gefährliche Hunde außer vom Hundehalter nur von anderen Personen geführt werden (Hundeführer), wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 12 HundehV besitzen und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 11 HundehV für den zu führenden Hund oder einen anderen gefährlichen Hund erbracht haben. Werden vom Hundehalter Personen zur Ausführung seines Hundes vorgesehen, hat er das Führungszeugnis und den Sachkundenachweis dieser Person bei der Stadt Frankfurt (Oder) – Ordnungsamt vorzulegen. Erst danach entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde, ob diese Personen zur Ausführung des Hundes bestätigt werden.

Gemäß Tarifstelle 8.4.4 Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Inneren (GebO MI) ist für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 bis 500,00 Euro vorgegeben.